



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth

Per E-Mail

TB Markert PartG mbB
Beteiligung 1603
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
[1603] vom 03.03.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2-4612-17-18-6

██████████
0911/██████████

Fürth, 21.03.2025

**Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung – Erweiterung Hotel Aurora“
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange werden nach unserer Kenntnis durch die aktuelle Planung nicht berührt.


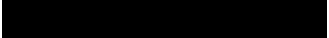
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Bereich Forsten:

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.


Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an 
 wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen





 Staatliches Bauamt Nürnberg
Postfach 47 57 • 90025 Nürnberg

Per Email an: 

TB MARKERT
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

1603-1
03.03.2025

S2400-4322.2-3323



Nürnberg, 07.04.2025

☎ 0911 - 24294 -
☎ 0911 - 24294 -

Gemeinde Heßdorf;
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung - Erweiterung Hotel Aurora“
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
vom 11.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:

1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch dargestellt und von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Dies gilt grundsätzlich auch für Nebenanlagen, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrsilos, befestigte Flächen und sonstige Anlagen, die nach der BayBO genehmigungsfrei sind.
Für die bestehenden Stellplätze an der zur St 2240 straßenseitigen Grundstücksgrenze wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Gemäß Bebauungsplan sind hier jedoch Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen eingezeichnet.
2. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen.

...

Amtssitz

Staatliches Bauamt Nürnberg

Postfach 47 57 90025 Nürnberg
Zollhof 6 90443 Nürnberg
☎ 0911-24294-0
☎ 0911-24294-699

Dienstgebäude Straßenbau

Zollhof 3
90443 Nürnberg

E-Mail und Internet

poststelle@stban.bayern.de
www.stban.bayern.de

Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Auf § 33 StVO wird hingewiesen.

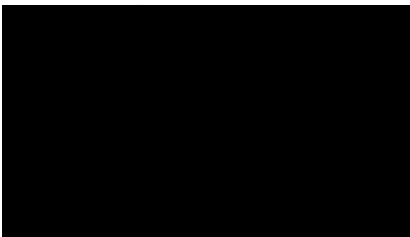
3. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).
4. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 25 20 | 91013 Erlangen

Nur per E-Mail

TB Markert PartG mbB
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

Bauamt I, Wohnraumförderung

Nägelsbachstraße 1 · 91052 Erlangen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Arcaden · Neuer Markt · Busbahnhof · Hauptbahnhof

Ansprechpartner/-in: [REDACTED]

Telefon: 09131 803-[REDACTED]

Telefax: 09131 803-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Unser Zeichen: 62.1 6102/133/5/25

Erlangen, 10.04.2025

Bauleitplanungsrecht; Gemeinde Heßdorf Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung – Erweiterung Hotel Aurora; Frühzeitige Beteiligung

Anlage

1 Stellungnahme des SG 40.2 Naturschutz vom 02.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger öffentlicher Belange im Landratsamt Erlangen-Höchstadt nehmen zum o. g. Bebauungsplanentwurf nachfolgend Stellung.

Baurechtliche/Planungsrechtliche Würdigung:

- Bei der Bezeichnung des Bebauungsplans als 3. Änderung wird darauf hingewiesen, dass bereits zwei Bebauungsplanänderungen in Kraft sind. Ein drittes Änderungsverfahren läuft derzeit im südöstlichen Teil des Gewerbegebiets.
- Hinweis bezüglich Geltungsbereich: Die aktuelle Grundstücksteilung und der Geltungsbereich des Bebauungsplans stimmen nicht überein. Es wird empfohlen den südlichen Grundstücksteil in den Geltungsbereich mit aufzunehmen. Im Hinblick auf das bereits jetzt überschrittene Maß der baulichen Nutzung könnte dies die Situation entschärfen (Anlegen einer Pflanzfläche).
- Zur Festsetzung der Baugrenzen: Im Norden befindet sich unzulässiger Weise eine Wärmepumpe/Klimaanlage außerhalb der Baugrenze. Bei einem neuen B-Plan würde dafür keine Befreiung in Aussicht gestellt, die Anlage wäre zu entfernen. Gleiches gilt für den anscheinend nachträglich errichteten Lichtgraben auf der Nordseite des Hotels. Im Süden des Hotels befindet sich eine Außentreppe, die Baugrenzen sollten entsprechend angepasst werden. Auch das bestehende Vordach gerät durch die vorliegende Planung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr nur mit Termin
Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr
Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de



Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



FAMILIEN
BÜNDNIS-ERN

metropolregion nürnberg
KOMMEN. STARKER. NEHMEN.

teilweise außerhalb der Baugrenzen, hier sollte für einen weiteren Bestand die Baugrenze entsprechend geändert werden.

- 2.4 der textlichen Festsetzungen: Die maximalen Firshöhen werden auch für Werbeanlagen festgesetzt. Gleichzeitig wird festgesetzt, dass für höhere Werbeanlagen und betriebsbedingt höhere Teilbauten Ausnahmen möglich sind. Es sollte konkretisiert werden, an welche Werbeanlagen oder Teilbauten auf dem Baugrundstück gedacht wird.
- 5.1 der textlichen Festsetzungen: Auf den vorhandenen Rundbau mit Kegeldach wird hingewiesen. Dieser dürfte nicht mehr als untergeordnetes Bauteil gelten. Es wird empfohlen das Kegeldach generell zuzulassen.
- 5.3 Auf den vorhandenen Lichtgraben am nördlichen Gebäuderand wird mit senkrechter Stützmauer hingewiesen.
- 5.5 der textlichen Festsetzungen: Auf die vorhandene Glasfassade am Rundbau wird hingewiesen.
- 8.1 der textlichen Festsetzungen: Auf die vorhandene Klimaanlage oder ähnliches Gerät der Gebäudetechnik im Bereich des Pflanzstreifens wird hingewiesen.
- Da noch kein VEP vorliegt, behalten wir uns vor, auch in späteren Beteiligungsrounden noch Einwände zu erheben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für das Baugebiet **keinerlei Befreiungen** in Aussicht gestellt werden können. Das beabsichtigte Bauvorhaben wird durch den Bebauungsplan und den noch zu erstellenden Vorhaben- und Erschließungsplan genau definiert.
- Unter A.6.10.5 der Begründung wird ausgeführt, dass „perspektivisch“ ein Belagsaustausch angedacht ist. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige, fast vollständige Versiegelung des Baugrundstücks der bestehenden Genehmigung widerspricht. Im Zuge der Änderungsplanung sind Vorgaben zur GRZ und Versiegelung zu treffen und anschließend zwingend umzusetzen.

Würdigung des SG 40.2, Naturschutz:

Siehe Anlage.

Würdigung des SG 40.2, Immissionsschutz:

Es wird eine schalltechnische Prognose bzw. ein Schallgutachten notwendig.

Die Daten des Bplans aus dem Jahr 2005 beziehen sich noch auf den insgesamt 4-spurigen Ausbau der BAB 3 ohne Schallschutzwände. Zudem ist die in den Festsetzungen zitierte VDI 2719 inzwischen zurückgezogen. Es muss daher auf die Anforderungen der DIN 4109 abgestellt werden.

Sicherlich gab es schalltechnische Prognosen zum 6-spurigen Ausbau der BAB 3, welche die Emissionsgrenzwerte aus der 16. BImSchV für Verkehrslärm an Immissionsorten unterschreiten sollten. Diese sind mir jedoch (noch) nicht bekannt. Möglicherweise dienen diese Betrachtungen als Grundlage für das zu erbringende Gutachten/Prognose.

Würdigung des SG 73, Hygiene:

Aus trinkwasserhygienischer Sicht weisen wir auf die auf Lage des Planungsbereichs im Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe hin.

Bei Vorhaben im Wasserschutzgebiet weisen wir auf die Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen nach § 3 der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung hin.

Würdigung des SG 40.1, Umweltamt:

Keine Einwände.

Würdigung des SG 61.2 Verkehr:

Keine Einwände.

Würdigung des SG Z1, Klimaschutz:

Keine Äußerung.

Würdigung des Kreisbaumeisters:

Keine Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Bauamt I

SG. 62.1

im Haus

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: [REDACTED]
Am besten erreichbar: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 09193 20-[REDACTED]
Telefax: 09193 20-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Unser Zeichen: 40 173/Naturschutz

Höchstadt, 02.04.2025

Vollzug der Bauleitplanung:
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet Ost, Erweiterung Hotel Aurora,
Gemeinde Heßdorf
Vorhabenträger: Gemeinde Heßdorf

Sehr geehrte [REDACTED]

von Seiten des SG 40 (Naturschutz und Landschaftspflege) wird darauf hingewiesen, dass dem Sachgebiet der Nachweis einer adulten weiblichen Bartfeldermaus direkt im Hotel Aurora vom 08.11.2019 vorliegt.

In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans steht, dass das Bestandsgebäude auf Quartiere gesichtet wurde und keine Strukturen gefunden wurden. Es wurde nicht dargestellt, ob auch Ausflugkontrollen durchgeführt wurden.

Bartfledermäuse beziehen häufig Quartiere in der Nähe von Wäldern, da Wälder zu ihren präferierten Jagdhabitaten gehören. Im vorliegenden Fall befindet sich das Hotel in der Nähe zu einem Wald. Quartiere von Bartfledermäusen sind nicht unbedingt durch Kot- oder Urinausscheidungen an Gebäuden erkennbar, wie bei anderen Fledermausarten.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind 2 Ausflugskontrollen im Zeitraum von Mai bis Juli bei günstiger Witterung durchzuführen. Die Ergebnisse der Ausflugskontrolle sind in die Begründung zum Bebauungsplan einzuarbeiten. Bei einer festgestellten Betroffenheit wäre die Regierung von Mittelfranken zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr nur mit Termin
Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr
Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de



Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZ00000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878





WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

TB MARKERT
Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4.1-4622-ERH 9-
9729/2025



Datum
15.04.2025

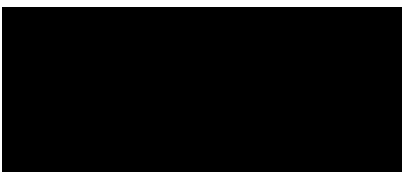
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung – Er-
weiterung Hotel Aurora“, Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
hier: Beteiligung der Behörden**

Anlage(n): 1 Formblatt Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg
als Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf**

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan „**Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung**“
für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **17.04.2025**

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-XXXX

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:</u> Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 6 bis 8 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.</p> <p>Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p> <p><u>Sachgebiet 4.21-Wasserversorgung:</u> Das Gewerbegebiet liegt in der weiteren Schutzzone Zone III B, der Wassergewinnungsanlage „Seebachgruppe“ des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe. Die Anforderungen und Einschränkungen der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe vom 15.09.2005 sind zu beachten.</p> <p><u>Sachgebiet 4.3-Abwasserbeseitigung:</u> Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht Einverständnis, wenn die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Ziele berücksichtigt werden: Die im BBP beschriebenen Vorgaben der Niederschlagsentwässerung, ortsnahe Versickerung (Pflaster mit offenen Fugen) und Gestaltung von Mulden mit begrünten Inseln, nehmen wir zur Kenntnis. Bei einer Versickerung muss zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt. Das geltende DWA-Merkblatt M 153 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 sind zu beachten. Der Einbau von klassischen Zisternen ist begrüßenswert, trägt aber nicht regelmäßig zur Minderung von Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf bei und ist nicht bei der Bemessung einer Niederschlagswasserableitung ansetzbar. Die Nutzung von Zisternenwasser als Grauwasser ist dem Betreiber der Abwasseranlage zu melden. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers ist nicht erlaubnisfähig. Die Gemeinde hat die Planung diesbezüglich zu prüfen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Lage im WSG eine Versickerung von Niederschlagsentwässerung immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordert. Die Lage im WSG erfordert es, dass Flachdächer mit Dachbegrünung, evtl. auch in Kombination mit PV-Anlage, ausgeführt werden. Dies ist satzungsrechtlich festgeschrieben.</p> <p><u>Sachgebiet 4.4-Starkregenereignisse:</u> Wir verweisen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“.</p>

Nürnberg, den 15.04.2025

Ort, Datum

gez.



Unterschrift, Dienstbezeichnung